

SG Hubertus Semd 1924 e.V.

Vereinsnummer 9237

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft SG Hubertus Semd 1924 e.V.“. ²Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg unter Nr. eingetragen und hat seinen Sitz in Semd, Hügelstraße 2.

(2) ¹Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes und überdies Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

(1) ¹Der Verein hat den Zweck, die Allgemeinheit und seine Mitglieder auf materiellem, geistigen Gebiet selbstlos zu fördern. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Der Vereinszweck wird verwirklicht

- a) durch Pflege des Sportes auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sei zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. ⁴Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erster Vorsitzender: Norbert Lutz, Karl-Ulrich-Straße 1, 64823 Groß-Umstadt/Semd, Tel.: 06078 / 3748

Schriftführer: Gunnar Knöß, Anton-Bruckner-Straße 11, 64807 Dieburg, Tel.: 06071 / 617088

Bankverbindung: Sparkasse Dieburg (508 526 51), Kto.-Nr.: 17 01 27 82

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

(2) ¹Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. ²Mitglieder, die sich um das Schießwesen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedszeiten bei dem ehemaligen Verein SKG Semd (Schützenabteilung) werden bei dem Verein SG Hubertus 1924 Semd angerechnet.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

¹Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. ²Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. ³Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. ¹Durch Tod.
2. ²Durch Austrittserklärung, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist. ³Der Beitrag ist bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. ⁴Durch Ausschluß durch den Vorstand. ⁵Dieser kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzungen des Vereins, unsportlichem Verhalten. ⁶Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Generalversammlung anzurufen.

⁷Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 - Rechte und Pflichten

¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu achten. ²Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt. ³Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. ⁴Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Beitrag wird in der jährlichen Generalversammlung festgesetzt.

§ 9 - Vorstand

(1) ¹Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden.

²Beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Diese Wahl soll bis spätestens Ende Februar des Wahljahres stattfinden. ³Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- c) Schriftführer,
- d) Rechner,
- e) Beisitzer.

(5) ¹Bei der Beschlußfassung der Vorstandssitzung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. ²Stimmhaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen deren Abgabe wirksam angefochten wird, bleiben außer Betracht.

§ 10 - Mitgliederversammlung

(1) ¹Der Vorsitzende beruft zu Beginn des neuen Jahres eine Generalversammlung ein. ²Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

a) ³Entlastung des Vorstandes,

b) Anfallende Wahlen und Wahl von zwei Kassenprüfern.

⁴Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. ⁵Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn Gründe vorliegen. ²Er muß sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. ²Stimmhaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen, deren Abgabe wirksam angefochten wird, bleiben außer Betracht.

(4) ¹Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. ²Dies gilt auch bei Ausschluß eines Mitgliedes, sofern die Generalversammlung über den Ausschluß abzustimmen hat.

(5) Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn 7 Mitglieder sich entschließen den Verein weiterzuführen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Beschluß

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07. März 1996 einstimmig beschlossen und das Original als auch die gleichlautende Abschrift von sieben Mitgliedern der Mitgliederversammlung vom 07. März 1996 unterschrieben.

Anmerkung:

Bei diesem Ausdruck handelt es sich um eine Abschrift der beim Amtsgericht Dieburg hinterlegten Originalausfertigung. Die Übereinstimmung der Angaben wird bestätigt.

Gunnar Knöß
(Schriftführer)